

NEWS

FABI – Finanzierung Ausbau der Eisenbahninfrastruktur

Ab 01.01.2016

Der Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) wurde in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 angenommen. Die Finanzierung erfolgt unter anderem durch zusätzliche Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen. Diese Einnahmen sollen bei der direkten Bundessteuer durch eine Begrenzung des Abzugs von Berufsauslagen für den Arbeitsweg auf maximal CHF 3'000 im Jahr erzielt werden. Der Kanton Thurgau hat bei den Staats- und Gemeindesteuern den steuerlichen Maximalabzug für die Fahrkosten auf einen Betrag von CHF 6'000 festgelegt. Die Höhe und die zeitliche Umsetzung der Obergrenze für die abzugsberechtigten Fahrkosten bei den Staats- und Gemeindesteuern variieren von Kanton zu Kanton. Auswirkungen haben die Vorgaben von FABI auch auf die Inhaber eines Geschäftswagens.

FABI in Kürze

- Unselbständigerwerbende ohne Geschäftswagen können bei der direkten Bundessteuer ab 1.1.2016 maximal CHF 3'000 und bei den Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Thurgau CHF 6'000 bei den Berufsauslagen als Fahrkosten steuerlich in Abzug bringen.
- Mitarbeitende mit Geschäftswagen müssen den geldwerten Vorteil, welchen sie durch den Geschäftswagen für den Arbeitsweg erzielen, versteuern. Bei Arbeitnehmern mit langen Arbeitswegen kann dies dazu führen, dass die Aufrechnung beim Einkommen den steuerlichen Maximalabzug gemäss FABI übersteigt.
- Bei Mitarbeitenden mit Geschäftswagen muss der Arbeitgeber den prozentualen Anteil Aussendienst im Lohnausweis bescheinigen.
- Die Aufrechnung des geldwerten Vorteils wirkt sich nur auf die direkten Steuern aus, nicht aber auf andere Abgaben wie die Sozialversicherungen oder die Mehrwertsteuer.
- Selbständigerwerbende (Einzelunternehmer/Kollektivgesellschaftler) sind von den FABI-Bestimmungen nicht betroffen.

Begrenzung Berufsauslagen für Arbeitsweg

Bei der vom Stimmvolk angenommenen FABI-Vorlage wird per 01. Januar 2016 der Fahrkostenabzug für Pendler bei den Staats- und Gemeindesteuern auf CHF 6'000 (Kanton Thurgau) sowie bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 begrenzt. Unselbständige Erwerbstätige mit einem längeren Arbeitsweg können nicht mehr die vollen Fahrkosten steuerlich in Abzug bringen.

Arbeitnehmer mit Geschäftswagen

Private Fahrten eines Arbeitnehmers mit Geschäftswagen waren bislang mit einem Privatanteil (in der Regel 9.6% vom Anschaffungswert des Fahrzeuges) und einem entsprechenden Kreuz (Feld F) auf dem Lohnausweis abgegolten.

Ab dem 01. Januar 2016 stellt der Arbeitsweg eine geldwerte Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer mit einem Geschäftswagen dar und wird entsprechend aufgerechnet. Arbeitnehmer mit Geschäftswagen sollen so denjenigen ohne Geschäftswagen gleichgestellt werden.

Je nach Länge des Arbeitswegs ist die Aufrechnung des steuerbaren Einkommens aus der geldwerten Leistung höher als der maximal erlaubte Abzug für den Arbeitsweg bei den Berufsauslagen gemäss FABI. Die Folgen von FABI lassen sich am besten mittels eines Berechnungsbeispiels veranschaulichen:

Ausgangslage: Einem Mitarbeitenden mit einem Arbeitsweg von 30 Kilometern wird vom Arbeitgeber ein Geschäftswagen zur Verfügung gestellt.

Berechnungsgrundlagen	<u>Staats- und Gemeindesteuern</u> (Kanton Thurgau)	<u>Direkte Bundessteuern</u>
Km-Ansatz für den Arbeitsweg Kt.TG: 225 Arbeitstage pro Jahr	bis 3'000 km 60 Rp. 3'001 bis 5'000 km 50 Rp. ab 5'001 km 40 Rp.	Einheitlich 70 Rp. pro Kilometer

Berechnungsbeispiel	Staats- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuern
Aufrechnung Einkommen (30 km x 2 x 225 Arbeitstage = 13'500 km pro Jahr)	CHF 6'200	CHF 9'450
Maximalabzug Fahrkosten (gem. FABI)	- CHF 6'000	- CHF 3'000
Erhöhung steuerbares Einkommen	CHF 200	CHF 6'450

Die Aufrechnung des mit dem Geschäftswagen zurückgelegten Arbeitsweges erfolgt nur in der Steuererklärung des Mitarbeiters. Für die privaten Fahrten ist der bereits bekannte Privatanteil im Lohnausweis zu bescheinigen (keine Veränderung).

Spezialfall Aussendienstmitarbeiter mit Geschäftswagen

Unter Umständen fahren Aussendienstmitarbeitende nicht zuerst von zu Hause zum Arbeitsort, sondern direkt zum Kunden. Diese Fahrten werden nicht als Arbeitsweg betrachtet. Das bedeutet, dass die Aufrechnung der geldwerten Leistung um diese Tage gekürzt wird.

«Aussendienst» ist kein steuerlich definierter Begriff. Relevant ist lediglich, ob der Mitarbeitende den Arbeitsweg (Wohnort zu Geschäftsort) morgens und abends mit dem Geschäftswagen zurücklegt. Die Arbeitswege sind somit massgebend für die Qualifikation, ob «Aussendienst» vorliegt oder nicht. Der Prozentsatz der Aussendiensttätigkeit ist zu bescheinigen. Auch zu diesem Sachverhalt ein Berechnungsbeispiel, um die steuerlichen Folgen von FABI aufzuzeigen:

Ausgangslage: Einem Mitarbeitenden mit einem Arbeitsweg von 30 Kilometern wird vom Arbeitgeber ein Geschäftswagen zur Verfügung gestellt. Der Arbeitnehmer ist während 30% seiner Arbeitszeit im Aussendienst und die übrigen 70% am Sitz des Arbeitgebers tätig.

Berechnungsbeispiel	Staats- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuern
Aufrechnung Einkommen (30 km x 2 x 225 Arbeitstage x 70% = 9'450 km pro Jahr)	CHF 4'580	CHF 6'615
Maximalabzug Fahrkosten (gem. FABI)	- CHF 6'000	- CHF 3'000
Erhöhung steuerbares Einkommen	CHF 0	CHF 3'615

Der Arbeitgeber muss Arbeitnehmern mit externen Einsätzen auf dem Lohnausweis unter den Bemerkungen (Ziffer 15) den Prozentsatz der Aussendiensttätigkeit bescheinigen.

Praktische Lösungsmöglichkeiten zur Bestimmung des prozentualen Aussendienstanteils

Der Arbeitgeber bestimmt den Prozentsatz

Der Lohnausweis wird ohne Mitwirkung durch den Arbeitnehmer erstellt. Allenfalls ist der Betroffene mit den Bemerkungen unter Ziffer 15 des Lohnausweises zum Aussendienstanteil nicht einverstanden und rechnet dem Arbeitgeber vor, dass der bescheinigte Prozentsatz zu tief sei. Die Gründe könnten sein: Krankheit und Unfall, Auslandsaufenthalt, externe Kurse und Weiterbildung, zusätzliche Fahrten direkt zum Kunden etc.

Auch wenn der Nachweis des Prozentsatzes äusserst schwierig zu erbringen ist, sind «Gefälligkeitsbemerkungen» mit einem willkürlich zu hohen Aussendienstanteil zu unterlassen. Der Lohnausweis ist eine Urkunde.

Der Arbeitnehmer meldet dem Arbeitgeber den Prozentsatz

Bei dieser Variante muss der Arbeitnehmer ab dem 1. Januar 2016 über die morgens und abends zwischen dem Wohn- und Arbeitsort effektiv zurückgelegten Arbeitswege Buch führen. Diese Selbstdeklaration muss

der Arbeitgeber prüfen und anschliessend den Lohnausweis entsprechend ausstellen. Die Aufzeichnungen sollten archiviert werden. Sofern die Möglichkeit besteht, könnte das Zeiterfassungsprogramm entsprechend angepasst werden.

Fazit

Für die Besteuerung der Unselbständigerwerbenden in der Schweiz ist der Lohnausweis die wichtigste Grundlage. Neu kommt ab dem 1. Januar 2016 die FABI-Deklaration bei Geschäftswagen dazu. Diese wirkt sich auf die private Steuer aus, sofern der einfache Arbeitsweg mindestens 10 Kilometer (bei 100%-Pensum) ausmacht.

Bei den Bemerkungen im Lohnausweis (Ziffer 15) muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den prozentualen Anteil Aussendienst bescheinigen. Diese Bescheinigung ist erstmalig auf dem Lohnausweis des Jahres 2016 anzubringen.

Eine Möglichkeit ist es, den Arbeitnehmer mit der Dokumentation der mit dem Geschäftswagen zurückgelegten Arbeitswege zu beauftragen. Allenfalls kann das bestehende Reporting entsprechend erweitert werden. Per 1. Januar 2016 sind die organisatorischen Vorkehrungen umzusetzen, so dass Ende 2016 der Lohnausweis 2016 korrekt erstellt werden kann. Aktuell ist noch offen, ob eine einfachere pauschale Variante zulässig ist. Die Detailbestimmungen sind abzuwarten. Wir werden die Entwicklung verfolgen.

Durch eine frühzeitige Planung und Beratung lassen sich Stolpersteine umgehen und unliebsame Überraschungen vermeiden. Wir stehen Ihnen für ein Beratungsgespräch sehr gerne zur Verfügung.

**Kompetent,
vertrauensvoll,
engagiert –
zu Ihrem Nutzen.**

**TWS Confides AG –
wir geben Zahlen Bedeutung.**

Zahlen sagen auf wenig Raum viel aus und bringen eine Sache verlässlich auf den Punkt. Wir entschlüsseln Ihre Zahlen und geben ihnen die richtige Bedeutung.

Tägerwilen | Frauenfeld
www.tws.ch